

**Gebührensatzung**  
**über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung**  
**der Gemeinde Messel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, ber. S. 188), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 30.11.2015 die nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a. die Benutzungsgebühren und
- b. die Verpflegungspauschalen

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Einrichtung für Schulkindbetreuung zu entrichten und richtet sich nach dem gewählten Betreuungsangebot. Ein Wechsel des Betreuungsangebots ist gemäß § 5 (3) der Satzung über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel möglich.
- (3) Die Verpflegungspauschalen sind an die jeweiligen Betreuungsangebote gebunden und werden im Zuge der Festsetzung der Benutzungsgebühren pauschaliert für den Monat festgesetzt. Die Verpflegungspauschalen können nicht separat gewählt, ausgeschlossen oder gekündigt werden. Es wird immer nur eine Pauschale je Betreuungsangebot erhoben.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich
  - bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr 155,00 €
  - bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 179,00 €
  - bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 215,00 €.
- (2) Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung für Schulkindbetreuung oder eine der beiden Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so wird die höchste Benutzungsgebühr voll erhoben. Bei der zweithöchsten Benutzungsgebühr werden nur noch 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist gebührenfrei. Von der Kindergartengebühr freigestellte Kinder gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel bleiben bei der Ermittlung der Gebühren einer Familie unberücksichtigt.

## **§ 3**

### **Verpflegungspauschalen**

- (1) Für alle Betreuungsangebote wird zusammen mit den jeweiligen Betreuungsgebühren eine monatliche Mittagessenpauschale in Höhe von 80 € erhoben.
- (2) Die Mittagessenpauschale umfasst ein vollwertiges betreutes Mittagessen und alle weiteren Verpflegungsangebote.

## **§ 4**

### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt mit der Abmeldung oder dem Ausschluss. Die Zahlungspflicht besteht auch in der Ferienzeit und wird für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung für Schulkindbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat und auch in der betreuungsfreien Zeit jeweils im Voraus zum Ersten des laufenden Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Messel.

## **§ 5**

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Unabhängig davon bleiben die Gebührenpflichtigen zur rechtzeitigen Zahlung der Gebühren verpflichtet.

## **§ 6**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gleichzeitig mit dem Datum der vom Gemeindevorstand festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Betriebsfähigkeit der Einrichtung für Schulkindbetreuung, frühestens jedoch zum 01.01.2016, in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 10. Dezember 2015

Andreas Larem Bürgermeister